Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Sonderbaufläche zwischen Stammbacher Straße und Theodor-Heuss-Straße";

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten;

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Sonderbaufläche zwischen Stammbacher Straße und Theodor-Heuss-Straße" in der Fassung vom 14.09.2020, zuletzt geändert am 15.12.2020 wurde in der Stadtratssitzung am 17.12.2020 gemäß § 10 BauGB i.V.m. Art. 23 GO als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Sonderbaufläche zwischen Stammbacher Straße und Theodor-Heuss-Straße" in Kraft.

Die Änderung betrifft im Wesentlichen die maximale Verkaufsflächenzahl für den bestehenden REWE-Verbrauchermarkt. Damit soll ein Neubau des Marktes unter energetischen Gesichtspunkten für eine kundenfreundliche und neuzeitliche Warenpräsentation ermöglicht werden.

Jedermann kann die Bauleitplanung mit der Begründung bei der Stadt Münchberg einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hierzu liegt die Bauleitplanung in den Amtsräumen des Stadtbauamtes Münchberg, Rathaus, Ludwigstraße 15, 1. Stock, Zimmer-Nr. 20, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Hierbei wird um Beachtung der gültigen "Corona-Regelungen" gebeten und eine telefonische Terminvereinbarung dringend empfohlen. Für Auskünfte und Rückfragen steht das Stadtbauamt (Tel. 09251/874-44) gerne zur Verfügung.

Weiterhin kann die Bauleitplanung auf der Homepage der Stadt Münchberg unter https://www.muenchberg.de/buergerservice/stadtbauamt/bauleitplanung/ als pdf-Datei eingesehen werden.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Münchberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Münchberg, den 13.01.2021 Stadt Münchberg

Christian Zuber

Erster Bürgermeister